

# Betriebs Berater

BB

44 | 2024

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 28.10.2024 | 79. Jg. Seiten 2497–2560

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Christoph Schalast**, RA

Commerzbank, Lufthansa und jetzt Meyer-Werft – Staats-M&A als generelle Krisen-Antwort?

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Raimond Emde**, RA

BB-Rechtsprechungsreport zum Vertriebsrecht 2023 – Teil I | 2499

## STEUERRECHT

**Dr. Tanja Schienke-Ohletz**, RAin/StBin, und **Barbara Sarrazin**, RAin

Jahressteuergesetz 2024 II – weitere Reform des Gemeinnützigkeitsrechts? | 2518

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Michael Deubert**, WP/StB, und **Nils Müller**, WP

Handelsbilanzielle Abbildung einer Kapitalherabsetzung durch vereinfachte Einziehung von Aktien gem. § 237 AktG | 2540

## ARBEITSRECHT

**Prof. Dr. Gregor Thüsing**, LL.M. et al.

Die Beschlüsse der arbeits- und sozialrechtlichen Abteilung des 74. Deutschen Juristentags:  
Der Versuch einer Einordnung | 2550

BB-Rechtsprechungsreport  
zum Vertriebsrecht 2023 – Teil I

Entscheidung.<sup>128</sup> Man darf sich fragen, warum Kündigungsbeschränkungen gerade im HV-Recht eine vergleichsweise hohe Bedeutung haben, obwohl eigentlich für andere Verträge nichts Abweichendes gelten dürfte. Auch das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB ist zwingend. Aber das HV-Recht ist im besonderen Maße von Schutzgedanken zu Gunsten des HV geprägt, wie die in Teil II dieses Beitrages (Heft 45) besprochene Entscheidung des EuGH vom 23.3.2023 – C-574/21<sup>129</sup> zeigt. Zu berücksichtigen ist, dass Vorschusszahlungen, gerade wenn das Geschäft aufgebaut wird, nur vorteilhaft sind. Selbst § 87a Abs. 1 HGB sieht Vorschüsse – sogar zwingend – vor. Allerdings betreffen sie oft nur kurze Zeiträume und hohe Diskrepanzen zwischen diesem Vorschuss und der tatsächlich verdienten Provision treten nicht auf, weil sich der gesetzliche Vorschussanspruch an der Höhe der zu erwartenden Provision orientiert. Der BGH nennt als „Verdachtsmoment“ ausdrücklich die Längerfristigkeit der Vorschusszahlungen. Rückzahlungsklauseln schließen zudem oft den Fall der fristlosen Kündigung durch den HV aus, jedenfalls sofern sie auf einem schuldhaften Verhalten des Unternehmers beruht. Bei ganzlichem Ausschluss der Rückzahlungspflicht nach einer außerordentlichen Kündigung des HV wäre § 89a HGB nicht berührt. Letztlich wird auch der aufgelaufene Betrag den BGH zum Urteil geleitet haben. Wenn nun Unternehmer daraus die Folge herleiten, den Vertrag eher zu kündigen, wäre das vor dem Hintergrund des Schutzgedankens kontraproduktiv.<sup>130</sup>

## 5. Sittenwidrigkeit einer Änderungskündigung

Die Sittenwidrigkeit einer Kündigung folgt nicht allein daraus, dass der Hersteller eine Änderungskündigung vornahm, um neue Verträge zu vereinbaren.<sup>131</sup> Ein Unternehmer, der Kfz-Vertragshändler beschäftigt und ihnen während der Kündigungsfrist den Abschluss neuer Vertriebsverträge anbietet, handelt auch nicht treuwidrig. Da das Angebot zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen sowie der Abschluss

neuer Verträge während laufender Kündigungsfristen zulässig ist, folgt daraus die grundsätzliche Zulässigkeit parallel in Kraft befindlicher unterschiedlicher Regelungen zu Preisen und Konditionen.<sup>132</sup> Der Umstand, dass der Unternehmer den Händlern den Abschluss eines Aufhebungsvertrages sowie eines neuen Händlervertrages unter Fristsetzung anbietet, bildet ebenfalls keinen Verstoß gegen die vertragliche Treuepflicht.<sup>133</sup> Die Bemessung der vom Unternehmer gewählten Frist war nicht zu beanstanden.<sup>134</sup> Auch kartellrechtlich war das Verhalten des Herstellers nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. nicht zu beanstanden. Dazu in Teil II dieses Beitrages (Heft 45) im Rahmen der Ausführungen zum Kartellrecht.

**Dr. Raimond Emde, RA**, ist Partner der Sozietät GvW Graf von Westphalen. Der Autor ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Vertriebsrecht (insbesondere der Kommentierung der §§ 84–92c HGB im Großkommentar von Staub) und auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert.



### Hinweis der Redaktion:

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Teil II findet sich dort.

<sup>128</sup> Schuster, BB 2023, 2771.

<sup>129</sup> EuGH, 23.3.2023 – C-574/21, BB 2023, 1998 m. BB-Komm. Schnell.

<sup>130</sup> Emde, EWIR 2023, 268, 270.

<sup>131</sup> OLG Frankfurt a. M., 13.6.2023 – 11 U 14/23, Rn. 130, NZKart 2023, 569, ZVertriebsR 2023, 360 m. zust. Anm. Ströbl/Krüger.

<sup>132</sup> OLG Frankfurt a. M., 13.6.2023 – 11 U 14/23, Rn. 100, NZKart 2023, 569, ZVertriebsR 2023, 360 m. zust. Anm. Ströbl/Krüger.

<sup>133</sup> OLG Frankfurt a. M., 13.6.2023 – 11 U 14/23, Rn. 106, NZKart 2023, 569, ZVertriebsR 2023, 360 m. zust. Anm. Ströbl/Krüger.

<sup>134</sup> OLG Frankfurt a. M., 13.6.2023 – 11 U 14/23, Rn. 127, NZKart 2023, 569, ZVertriebsR 2023, 360 m. zust. Anm. Ströbl/Krüger.

# EuGH: Lindenapotheke – Mitgliedstaaten können Mitbewerbern eines mutmaßlichen Verletzers der DSGVO die Möglichkeit einräumen, diesen Verstoß als verbotene unlautere Geschäftspraxis gerichtlich zu beanstanden

**EuGH**, Urteil vom 4.10.2024 – C-21/23; ND gegen DR – Lindenapotheke  
ECLI:EU:C:2024:846

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2024-2369-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## TENOR

1. Die Bestimmungen des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die – neben den

Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten die Befugnis einräumt, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen.

2. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 sind da-

hin auszulegen, dass in einem Fall, in dem der Betreiber einer Apotheke über eine Onlineplattform apothekenpflichtige Arzneimittel vertreibt, Daten, die seine Kunden bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel eingeben müssen (wie z. B. Name, Lieferadresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, auch wenn der Verkauf dieser Arzneimittel keiner ärztlichen Verschreibung bedarf.

VO (EU) 2016/679 Art. 4 Nr. 15, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2; RL 95/46/EG Art. 8 Abs. 1, Abs. 2; UWG §§ 3, 3a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

### AUS DEN GRÜNDEN

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 9 Abs. 1 und den Bestimmungen des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 127, S. 2, im Folgenden: DSGVO) sowie von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen ND und DR, zwei natürlichen Personen, die jeweils eine Apotheke betreiben, über den Vertrieb apothekenpflichtiger Arzneimittel durch ND über eine Onlineplattform.

### Rechtlicher Rahmen

3–24 ...

### Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 25 ND, der eine Apotheke unter der Geschäftsbezeichnung „Lindenapotheke“ betreibt, vertreibt seit 2017 apothekenpflichtige Arzneimittel über die Onlineplattform „Amazon-Marketplace“ (im Folgenden: Amazon). Bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel müssen Kunden von ND Angaben wie ihren Namen, ihre Lieferadresse und die für die Individualisierung der Arzneimittel notwendigen Informationen eingeben.
- 26 DR, der ebenfalls eine Apotheke betreibt, erhob beim Landgericht Dessau-Roßlau (Deutschland) eine Klage, mit der er beantragte, es ND unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten, apothekenpflichtige Arzneimittel über Amazon zu vertreiben, solange nicht sichergestellt sei, dass Kunden vorab die Möglichkeit hätten, in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten einzuwilligen.
- 27 DR stützt seine Klage darauf, dass der Vertrieb apothekenpflichtiger Arzneimittel über Amazon wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erforderliche Einholung einer Einwilligung der Kunden unlauter sei.
- 28 Mit Urteil vom 28. März 2018 gab das Landgericht Dessau-Roßlau der Klage statt.
- 29 Gegen dieses Urteil legte ND beim Oberlandesgericht Naumburg (Deutschland) Berufung ein, die mit Urteil vom 7. November 2019 zurückgewiesen wurde.
- 30 Das Berufungsgericht betrachtete den Vertrieb von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über Amazon als unlautere Handlung und daher gemäß § 3 Abs. 1 UWG als unzulässig. Bei einem solchen Vertrieb von Arzneimitteln

komme es nämlich zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verboten sei, wenn keine ausdrückliche Einwilligung der die Arzneimittel erwerbenden Kunden gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vorliege. Die Regeln dieser Verordnung seien als Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG anzusehen. DR sei als Mitbewerber gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG berechtigt, den Unterlassungsanspruch gegenüber ND wegen eines Verstoßes gegen diese Regeln bei den Zivilgerichten durchzusetzen.

ND hat beim Bundesgerichtshof (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, 31 Revision eingelegt.

Nach Ansicht dieses Gerichts hängt die Entscheidung des Rechtsstreits 32 von der Auslegung der Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO, des Art. 9 Abs. 1 DSGVO und des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 ab.

Als Erstes wirft das vorlegende Gericht die Frage auf, ob die Mitgliedstaaten seit der Aufhebung der Richtlinie 95/46 mit Wirkung vom 25. Mai 2018 – dem Tag, ab dem die DSGVO galt – im nationalen Recht weiterhin vorsehen können, dass Mitbewerber eines Unternehmens wie die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG genannten befugt sind, von diesem Unternehmen begangene Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO auf der Grundlage des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken im Klagewege vor einem Zivilgericht zu unterbinden.

Das vorlegende Gericht führt aus, dass diese Frage auf nationaler Ebene unterschiedlich beantwortet werde. Die Antwort lasse sich nämlich weder aus dem Wortlaut der Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO noch aus dem systematischen Zusammenhang dieser Bestimmungen oder aus dem mit dieser Verordnung verfolgten Ziel eindeutig ableiten.

So werde, was zunächst den Wortlaut der Bestimmungen des Kapitels VIII 35 DSGVO angehe, Mitbewerbern eines Unternehmens in diesen Bestimmungen zwar nirgends ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, gegen dieses Unternehmen Klage zu erheben, insbesondere in Fällen, in denen der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen unlautere Geschäftspraktiken darstelle. Gleichzeitig werde eine Klagemöglichkeit aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Sodann solle, was den systematischen Zusammenhang der Bestimmungen 36 des Kapitels VIII DSGVO betreffe, einerseits mit dieser Verordnung – wie vom Gerichtshof im Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland (C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 57), festgestellt – eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden. Dass in Art. 77 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 1 DSGVO jeweils die Wendung „unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs“ enthalten sei, könne andererseits gegen eine abschließende Regelung der Rechtsdurchsetzung sprechen.

Schließlich könnte es, was das mit der DSGVO verfolgte Ziel der Harmonisierung des Datenschutzrechts und insbesondere der Vereinheitlichung 37 des Durchsetzungsniveaus innerhalb der Union anbelangt, einerseits diesem Ziel entgegenstehen, wenn Mitbewerber über eine wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis verfügten und damit Möglichkeiten zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hätten, die über die in der DSGVO vorgesehenen Instrumente hinausgingen. Es sei auch nicht zweifelsfrei, dass eine Schutzlücke im Durchsetzungssystem der DSGVO vorliege, die durch die Zulassung der wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis der Mitbewerber geschlossen werden müsste. Es könnte die Gefahr bestehen, dass eine Konkurrenz bei der Durchsetzung des Datenschutzrechts zwischen den Aufsichtsbehörden einerseits und den Zivilgerichten andererseits zu einer Beeinträchtigung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden

den und zu Unterschieden bei der Durchsetzung des Datenschutzrechts innerhalb der Union führe.

- 38 Den Mitbewerbern eine wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis einzuräumen, könnte andererseits eine nach dem Effektivitätsgrundsatz („*effet utile*“) wünschenswerte zusätzliche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung darstellen, um gemäß dem zehnten Erwägungsgrund der DSGVO ein möglichst hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.
- 39 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass diese Frage nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt worden sei und dass dieser insbesondere im Urteil vom 28. April 2022, *Meta Platforms Ireland* (C-319/20, EU:C:2022:322), die Frage nach der Klagebefugnis eines Mitbewerbers ausdrücklich offengelassen habe.
- 40 Als Zweites stellt sich das vorlegende Gericht die Frage, ob die Daten, die die Kunden bei der Bestellung von Arzneimitteln auf der Onlineverkaufsplattform eingeben müssen (Name, Adresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellen.
- 41 Die Antwort auf diese Frage sei nicht offensichtlich, sofern es sich bei den bestellten Arzneimitteln um nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel handle. Denn in einem solchen Fall sei nicht ausgeschlossen, dass diese Arzneimittel nicht für die Kunden selbst, sondern für nicht identifizierbare Dritte bestimmt seien.
- 42 Allein anhand des Wortlauts dieser Bestimmungen und von Art. 4 Nr. 15 DSGVO in Verbindung mit ihrem 35. Erwägungsgrund lasse sich die Frage nicht beantworten.
- 43 Allerdings habe der Gerichtshof in Rn. 125 des Urteils vom 1. August 2022, *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija* (C-184/20, EU:C:2022:601), entschieden, dass der Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO in Anbetracht des Ziels dieser Verordnung, das darin bestehe, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihres Privatlebens – bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu gewährleisten, weit auszulegen sei. Bei einer solchen weiten Auslegung dieses Begriffs ließe sich der Schluss ziehen, dass derartige Informationen auch dann Gesundheitsdaten darstellten, wenn nicht mit Sicherheit, sondern nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die Kunden, die die Arzneimittel bestellten, diese für sich bestellten.
- 44 Das vorlegende Gericht erläutert, dass der von DR geltend gemachte Unterlassungsanspruch voraussetze, dass das in Rede stehende Verhalten von ND sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig gewesen sei als auch zum Zeitpunkt der Revisionsverhandlung rechtswidrig sei, wobei zum ersten dieser beiden Zeitpunkte noch Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 maßgeblich gewesen sei, zum zweiten Zeitpunkt aber Art. 9 Abs. 1 DSGVO gelte.
- 45 Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Stehen die Regelungen in Kapitel VIII DSGVO nationalen Regelungen entgegen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen?

2. Sind die Daten, die Kunden eines Apothekers, der auf einer Internet-Verkaufsplattform als Verkäufer auftritt, bei der Bestellung von zwar apothekenpflichtigen, nicht aber verschreibungspflichtigen Medikamenten auf der Verkaufsplattform eingeben (Name des Kunden, Lieferadresse und für die Individualisierung des bestellten apothekenpflichtigen Medikaments notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie Daten über Gesundheit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie?

### Zu den Vorlagefragen

#### Zur ersten Frage

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten die Befugnis einräumt, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Kapitel VIII DSGVO u. a. die Rechtsbehelfe regelt, mit denen die Rechte der betroffenen Person geschützt werden können, wenn die sie betreffenden personenbezogenen Daten Gegenstand einer Verarbeitung gewesen sind, die mutmaßlich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Der Schutz dieser Rechte kann somit entweder gemäß Art. 77 bis 79 DSGVO unmittelbar von der betroffenen Person oder nach Art. 80 DSGVO von einer befugten Einrichtung – mit oder ohne entsprechenden Auftrag – beansprucht werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2022, *Meta Platforms Ireland*, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 53).

Zum einen sieht Art. 77 Abs. 1 DSGVO nämlich vor, dass jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat. Nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde, und zwar unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs. Art. 79 Abs. 1 DSGVO garantiert jeder betroffenen Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.

Zum anderen hat die betroffene Person nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht unter bestimmten Voraussetzungen zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen oder die in den Art. 77 bis 79 DSGVO genannten Rechte wahrzunehmen. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach Art. 80 Abs. 2 DSGVO vorsehen, dass jede Einrichtung, Organisation oder Vereinigung unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der Aufsichtsbehörde eine solche Beschwerde einzulegen und diese Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die nach dieser Verordnung bestehenden Rechte einer betroffenen Person infolge einer Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten verletzt worden sind.

- 50 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass ND, der eine Apotheke betreibt, über Amazon apothekenpflichtige Arzneimittel vertreibt und dass die Kunden bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel Daten wie ihren Namen, ihre Lieferadresse und die für die Individualisierung der Arzneimittel notwendigen Informationen eingeben müssen. Im Ausgangsverfahren wurde die Klage bei einem Zivilgericht jedoch weder nach Art. 79 DSGVO von diesen Kunden, bei denen es sich um betroffene Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt, noch gemäß Art. 80 DSGVO von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung – mit oder ohne entsprechenden Auftrag einer betroffenen Person – erhoben, sondern von einem Wettbewerber dieses Apothekers unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken aufgrund der Verstöße, die dieser Apotheker gegen die Bestimmungen der DSGVO begangen haben soll.
- 51 Das Ausgangsverfahren wirft also die Frage auf, ob die DSGVO dem entgegensteht, dass ein Mitbewerber wie DR, der keine betroffene Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 dieser Verordnung ist, befugt ist, bei den nationalen Zivilgerichten eine solche Klage zu erheben.
- 52 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (Urteil vom 12. Januar 2023, Nemzeti Adatvédelmi és Információs Zsábadóság Hatóság, C-132/21, EU:C:2023:2, Rn. 32 [BB 2023, 130 Ls.]).
- 53 Zum Wortlaut der Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO ist festzustellen, dass in keiner dieser Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass ein Mitbewerber eines Unternehmens unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken wegen eines angeblichen Verstoßes dieses Unternehmens gegen die in der DSGVO vorgesehenen Pflichten bei den Zivilgerichten Klage gegen dieses Unternehmen erheben kann. Aus Art. 77 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 DSGVO, die in Rn. 48 des vorliegenden Urteils angeführt wurden, ergibt sich vielmehr, dass das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde und gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß diesen Bestimmungen „unbeschadet“ jegliches anderen verwaltungsrechtlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs besteht.
- 54 Zum Regelungszusammenhang von Kapitel VIII DSGVO ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung in ihrem Kapitel II materielle Bestimmungen enthält, die u. a. die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5) und die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6) umfassen und die uneingeschränkte Achtung insbesondere des in Art. 16 Abs. 1 AEUV und Art. 8 der Charta verankerten Grundrechts der betroffenen Personen auf Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen. Dass Kapitel VIII DSGVO keine Bestimmungen enthält, die vorsehen, dass Mitbewerber eines Unternehmens, das gegen diese materiellen Bestimmungen verstoßen haben soll, Klage auf Unterlassung dieser Verstöße erheben können, geht darauf zurück, dass – wie vom Generalanwalt in Nr. 80 seiner Schlussanträge ausgeführt – nur betroffene Personen, nicht aber diese Mitbewerber Adressaten des durch diese Verordnung gewährleisteten Schutzes personenbezogener Daten sind.
- 55 Ist der Verstoß gegen diese materiellen Bestimmungen jedoch geeignet, sich vorrangig auf die von den fraglichen Daten betroffenen Personen auszuwirken, kann er auch Dritte beeinträchtigen. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO für „jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist“, ein Recht auf Schadensersatz vorsieht. Der Gerichtshof hat auch bereits festgestellt, dass der Verstoß gegen eine Vorschrift zum Schutz personenbezogener Daten gleichzeitig den Verstoß gegen Vorschriften über den Verbraucherschutz oder unlautere Geschäftspraktiken nach sich ziehen kann (Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 78) und ein wichtiges Indiz für die Beurteilung der Frage, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt, darstellen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, EU:C:2023:537, Rn. 47 und 62 [BB 2023, 1602 Ls.]).
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu 56 personenbezogenen Daten sowie deren Verwertung im Rahmen der digitalen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Der Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit ihrer Verarbeitung sind nämlich zu einem bedeutenden Parameter des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der digitalen Wirtschaft geworden. Um der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und einen lautereren Wettbewerb zu wahren, kann es also erforderlich sein, bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Regeln über unlautere Geschäftspraktiken die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, EU:C:2023:537, Rn. 50 und 51 [BB 2023, 1602 Ls.]).
- Außerdem ergibt sich zwar aus Art. 1 Abs. 1 DSGVO im Licht insbesondere 57 der Erwägungsgründe 9 und 13 der Verordnung, dass diese eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen soll. Mehrere ihrer Bestimmungen eröffnen den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich die Möglichkeit, zusätzliche – strengere oder einschränkende – nationale Vorschriften vorzusehen, die ihnen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise ihrer Durchführung lassen („Öffnungsklauseln“) (Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 57).
- Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass dies für Art. 80 Abs. 2 58 DSGVO gilt, der den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum hinsichtlich seiner Umsetzung lässt und der einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage insbesondere mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann (Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 59 und 83).
- Zwar enthalten die Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO keine solche 59 spezielle Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, den Mitbewerbern eines Unternehmens, das angeblich gegen die materiellen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, die Möglichkeit einzuräumen, auf Unterlassung dieses Verstoßes zu klagen.
- Aus dem Wortlaut und dem Kontext der Bestimmungen dieses Kapitels VIII, die in den Rn. 53 bis 58 des vorliegenden Urteils erläutert wurden, ergibt sich jedoch, dass der Unionsgesetzgeber mit dem Erlass dieser 60 Verordnung keine umfassende Harmonisierung der Rechtsbehelfe, die bei

einem Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO zur Verfügung stehen, vornehmen und insbesondere nicht ausschließen wollte, dass Mitbewerber eines mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage des nationalen Rechts unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken Klage erheben können.

- 61 Diese Auslegung wird durch die mit der DSGVO verfolgten Ziele bestätigt. Insbesondere aus dem zehnten Erwägungsgrund dieser Verordnung geht nämlich hervor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union beseitigt werden sollen. Im elften Erwägungsgrund der Verordnung heißt es außerdem, dass ein wirksamer Schutz dieser Daten die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen erfordert, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, ebenso wie – in den Mitgliedstaaten – gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Fall ihrer Verletzung. Dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung zufolge ist, damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.
- 62 Die Möglichkeit für den Mitbewerber eines Unternehmens, unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken bei den Zivilgerichten Klage auf Unterlassung eines von diesem Unternehmen angeblich begangenen Verstoßes gegen die materiellen Bestimmungen der DSGVO zu erheben, lässt diese Ziele nicht nur unberührt, sondern kann die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen sogar verstärken und damit das mit dieser Verordnung angestrebte hohe Schutzniveau der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verbessern.
- 63 Denn zum einen hat eine Unterlassungsklage, die von einem Mitbewerber gegen ein Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die materiellen Bestimmungen der DSGVO erhoben wird, keinerlei Einfluss auf das in Kapitel VIII dieser Verordnung vorgesehene Rechtsbehelfssystem oder auf das Ziel, in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, zu beseitigen.
- 64 Zwar kann eine solche Klage, wenn auch inzident, auf dem Verstoß gegen die gleichen Bestimmungen der DSGVO beruhen wie jene, auf die betroffene Personen oder eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung im Sinne von Art. 80 dieser Verordnung gemäß deren Art. 77 bis 79 eine Beschwerde oder einen Rechtsbehelf stützen können.
- 65 Doch dient erstens eine von einem Mitbewerber erhobene Unterlassungsklage – im Unterschied zu den Art. 77 bis 80 DSGVO – nicht dem Ziel, die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen; vielmehr

soll, im Interesse insbesondere dieses Mitbewerbers, ein lauterer Wettbewerb sichergestellt werden.

Zweitens besteht die Möglichkeit eines Mitbewerbers, unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken bei den Zivilgerichten eine solche Klage zu erheben, zusätzlich zu den Rechtsbehelfen gemäß den Art. 77 bis 79 DSGVO, die uneingeschränkt erhalten bleiben und von den betroffenen Personen sowie gegebenenfalls von den Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen im Sinne von Art. 80 DSGVO jederzeit ergriffen werden können.

Insbesondere ist, wie von der deutschen Regierung ausgeführt, durch eine Koexistenz von datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Rechtsbehelfen keine Gefahr für die einheitliche Durchsetzung der DSGVO zu befürchten. Aus den Art. 77 bis 80 DSGVO ergibt sich, dass diese Verordnung weder eine vorrangige oder ausschließliche Zuständigkeit vorsieht noch einen Vorrang der Beurteilung der genannten Behörde oder des genannten Gerichts zum Vorliegen einer Verletzung der durch die Verordnung verliehenen Rechte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Januar 2023, Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, C-132/21, EU:C:2023:2, Rn. 35 [BB 2023, 130 Ls.]). Folglich wirkt sich die Erhebung einer Unterlassungsklage durch einen Mitbewerber des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei den Zivilgerichten nicht auf das durch Kapitel VIII DSGVO geschaffene Rechtsbehelfssystem aus. Außerdem wird, wie ebenfalls von der deutschen Regierung dargelegt, durch das in Art. 267 AEUV vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren gewährleistet, dass die materiellen Bestimmungen der DSGVO, die die Aufsichtsbehörde und die auf der Grundlage der Art. 77 bis 80 DSGVO angerufenen Gerichte auf der einen Seite und die von einem solchen Mitbewerber unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken angerufenen Gerichte auf der anderen Seite möglicherweise auf den gleichen Verstoß anwenden, einheitlich ausgelegt werden.

Drittens wird, wie vom Generalanwalt im Wesentlichen in Nr. 104 seiner Schlussanträge ausgeführt, die Verwirklichung des Ziels, in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für die betroffenen Personen zu gewährleisten und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, zu beseitigen, nicht dadurch gefährdet, dass auch anderen als den betroffenen Personen und den Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen gemäß Art. 80 DSGVO die Möglichkeit eingeräumt wird, sich auf die materiellen Bestimmungen der DSGVO zu berufen. Selbst wenn einzelne Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nicht vorsähen, würde dies nämlich nicht zu einer Fragmentierung der Umsetzung des Datenschutzes in der Union führen, weil die materiellen Bestimmungen der DSGVO für alle Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO gleichermaßen verbindlich sind und ihre Einhaltung durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe sichergestellt wird.

Zum anderen ist zum Ziel der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und zur praktischen Wirksamkeit der materiellen Bestimmungen der DSGVO festzustellen, dass – wie in Rn. 65 des vorliegenden Urteils ausgeführt – eine von einem Mitbewerber des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhobene Unterlassungsklage zwar nicht diesem Ziel dient, sondern einen lautereren Wettbewerb sicherstellen soll; sie trägt jedoch unbestreitbar zur Einhaltung dieser Bestimmungen und damit dazu bei, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und ihnen ein hohes Schutzniveau zu gewähr-

leisten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 74).

- 70 Im Übrigen könnte sich eine solche Unterlassungsklage eines Mitbewerbers, ähnlich wie Klagen von Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen, für die Gewährleistung dieses Schutzes als besonders wirksam erweisen, da sie es ermöglicht, zahlreiche Verletzungen der Rechte der von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 75).
- 71 Daraus folgt, dass die in Rn. 60 des vorliegenden Urteils vorgenommene Auslegung im Einklang mit den Anforderungen steht, die sich aus Art. 16 Abs. 1 AEUV und Art. 8 der Charta ergeben, und damit mit dem Ziel der DSGVO, einen wirksamen Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 73).
- 72 Im vorliegenden Fall ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob der mutmaßliche Verstoß gegen die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden materiellen Bestimmungen der DSGVO, sofern er erwiesen ist, auch einen Verstoß gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken gemäß den einschlägigen nationalen Regelungen darstellt.
- 73 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten die Befugnis einräumt, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen.

### **Zur zweiten Frage**

- 74 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen sind, dass in einem Fall, in dem der Betreiber einer Apotheke über eine Onlineplattform apothekenpflichtige Arzneimittel vertreibt, Daten, die seine Kunden bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel eingeben müssen (wie z. B. Name, Lieferadresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, auch wenn der Verkauf dieser Arzneimittel keiner ärztlichen Verschreibung bedarf.
- 75 Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO, die einen ähnlichen Regelungsgehalt haben, soweit es um die Auslegung geht, die der Gerichtshof vorzunehmen hat (Urteil vom 1. August 2022, Vyriausioji tarnybinės etikos komisija, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 58 und 117), und die gemäß der Überschrift dieser Artikel die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ personenbezogener Daten betreffen, stellen den Grundsatz des Verbots solcher Bearbeitungen auf. Wie im 51. Erwägungsgrund der DSGVO ausdrücklich dargelegt wird, verdienen personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, nämlich einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können.

Zu diesen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und in Art. 9 Abs. 1 DSGVO aufgeführt sind, zählen auch Gesundheitsdaten. Diese umfassen gemäß Art. 4 Nr. 15 DSGVO in Verbindung mit dem 35. Erwägungsgrund der Verordnung alle personenbezogenen Daten, aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer natürlichen Person hervorgehen, einschließlich Daten betreffend die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen an diese Person.

Außerdem ergibt sich insbesondere aus Art. 4 Nr. 1 DSGVO, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ alle Informationen umfasst, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, und dass es, damit eine Person „identifizierbar“ ist, ausreicht, dass sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Onlinekennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Wenn also aus den Daten zum Erwerb von Arzneimitteln Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer identifizierten oder identifizierbaren Person gezogen werden können, sind sie als Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DSGVO anzusehen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass die Kunden von ND bei der Onlinebestellung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über Amazon Daten wie ihren Namen, die Lieferadresse und Informationen zur Individualisierung der Arzneimittel eingeben. Bei diesen Informationen handelt es sich zweifellos um „personenbezogene Daten“, da sie identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen betreffen.

Unter diesen Umständen ist zu ermitteln, ob aus diesen Daten auf den Gesundheitszustand dieser Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DSGVO geschlossen werden kann, und sie damit Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass angesichts des Ziels der Richtlinie 95/46 und der DSGVO, das darin besteht, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihres Privatlebens – bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu gewährleisten, der Begriff „Gesundheitsdaten“ gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der dem Begriff „Daten über Gesundheit“ in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 entspricht, weit auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. November 2003, Lindqvist, C-101/01, EU:C:2003:596, Rn. 50, und vom 1. August 2022, Vyriausioji tarnybinės etikos komisija, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 125).

Diese Bestimmungen können insbesondere nicht dahin ausgelegt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die indirekt sensible Informationen über eine natürliche Person offenbaren können, von der in diesen Bestimmungen vorgesehenen verstärkten Schutzregelung ausgenommen ist, da anderenfalls die praktische Wirksamkeit dieser Regelung und der von ihr bezweckte Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen beeinträchtigt würden (Urteil vom 1. August 2022, Vyriausioji tarnybinės etikos komisija, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 127).

Damit personenbezogene Daten als Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingestuft werden können, genügt folglich, dass aus diesen Daten mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person geschlossen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. August 2022, Vyriausioji tarnybinės etikos komisija, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 123).

- 84 Aus den Daten, die ein Kunde bei der Bestellung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über eine Onlineplattform eingibt, kann mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO geschlossen werden, da die Bestellung eine Verbindung zwischen einem Arzneimittel, seinen therapeutischen Indikationen und Anwendungen und einer identifizierten oder durch Angaben wie den Namen oder die Lieferadresse identifizierbaren natürlichen Person herstellt.
- 85 Das vorliegende Gericht stellt sich jedoch die Frage, ob der Umstand, dass für den Verkauf der bestellten Arzneimittel keine ärztliche Verschreibung erforderlich ist, insoweit relevant ist, als die Arzneimittel in diesem Fall nicht unbedingt für den Kunden bestimmt sind, der sie bestellt, sondern möglicherweise für Dritte.
- 86 Für die Zwecke der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist in dem Fall, dass der Betreiber einer Apotheke im Rahmen einer über eine Onlineplattform ausgeübten Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet, zu prüfen, ob diese Daten die Offenlegung von Informationen ermöglichen, die unter eine der in diesen Bestimmungen genannten Kategorien fallen, unabhängig davon, ob diese Informationen einen Nutzer dieser Plattform oder eine andere natürliche Person betreffen. Ist dies der Fall, ist eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich der in Abs. 2 dieser Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen untersagt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, EU:C:2023:537, Rn. 68 [BB 2023, 1602 Ls.]).
- 87 Dieses grundsätzliche Verbot gilt unabhängig davon, ob die durch die fragliche Verarbeitung offengelegte Information richtig ist oder nicht und ob der Betreiber mit dem Ziel handelt, Informationen zu erhalten, die unter eine der in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten besonderen Kategorien fallen. In Anbetracht der erheblichen Risiken für die Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Personen, die sich aus jeder Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, die unter eine dieser Kategorien fallen, zielen diese Vorschriften nämlich darauf ab, solche Datenverarbeitungen unabhängig von ihrem erklärten Zweck und der Richtigkeit der betreffenden Informationen zu verbieten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, EU:C:2023:537, Rn. 69 und 70 [BB 2023, 1602 Ls.]).
- 88 Demnach ist, wenn ein Nutzer einer Onlineplattform bei der Bestellung von apothekenpflichtigen, aber nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln personenbezogene Daten übermittelt, die Verarbeitung dieser Daten durch den Betreiber einer Apotheke, der diese Arzneimittel über die Onlineplattform vertreibt, als eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO anzusehen, da durch die Verarbeitung dieser Daten Informationen über den Gesundheitszustand einer natürlichen Person offengelegt werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen den Nutzer oder eine andere Person betreffen, für die diese Bestellung getätigt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. [Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks], C-252/21, EU:C:2023: 537, Rn. 73 [BB 2023, 1602 Ls.]).
- 89 Eine Auslegung dieser Bestimmungen, bei der nach der Art der betreffenden Arzneimittel und danach differenziert würde, ob ihr Verkauf einer ärztlichen Verschreibung bedarf, stünde nämlich nicht im Einklang mit dem in Rn. 81 des vorliegenden Urteils genannten Ziel eines hohen Schutzniveaus. Eine solche Auslegung liefe zudem dem Zweck von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuwider, der darin be-

steht, einen erhöhten Schutz vor Datenverarbeitungen zu gewährleisten, die, wie sich insbesondere aus dem 51. Erwägungsgrund der DSGVO ergibt, aufgrund der besonderen Sensibilität der betreffenden Daten einen besonders schweren Eingriff in die durch die Art. 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten darstellen können (Urteil vom 1. August 2022, Vyriausioji tarnybinės etikos komisija, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 126 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich stellen die Angaben, die die Kunden eines Apothekenbetreibers bei der Onlinebestellung apothekenpflichtiger, aber nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel eingeben, Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO dar, auch wenn diese Arzneimittel nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und nicht mit absoluter Sicherheit für diese Kunden bestimmt sind.

Im Übrigen lässt sich, selbst wenn solche Arzneimittel für andere Personen als die Kunden bestellt werden, nicht ausschließen, dass diese Personen identifiziert und Rückschlüsse auf ihren Gesundheitszustand gezogen werden können. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Arzneimittel nicht an den Wohnort des Kunden geliefert werden, der sie bestellt hat, sondern an den Wohnort eines Dritten, oder wenn der Kunde unabhängig von der Lieferadresse bei der Bestellung oder im Rahmen der damit einhergehenden Kommunikation auf eine andere identifizierbare Person Bezug genommen hat, etwa ein Familienmitglied. Ist für die Bestellung eine Identifizierung und/oder eine Registrierung des Kunden erforderlich, beispielsweise durch das Anlegen eines Kundenkontos oder die Aufnahme des Kunden in ein Treueprogramm, ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass die vom Kunden in diesem Zusammenhang gemachten Angaben – insbesondere in Kombination mit Informationen über die bestellten Arzneimittel – verwendet werden können, um Rückschlüsse nicht nur auf seinen Gesundheitszustand, sondern auch auf den eines Dritten zu ziehen.

Schließlich verhindert, wie in Rn. 86 des vorliegenden Urteils ausgeführt, der Umstand, dass Angaben, wie sie im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehen, Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellen, nicht, dass sie, wie sich u. a. aus dem 53. Erwägungsgrund der DSGVO ergibt, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dienste und Systeme des Gesundheitsbereichs verarbeitet werden können, wenn eine der in Abs. 2 dieser Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn zum einen gemäß Buchst. a dieses Abs. 2 und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahme die betroffene Person ausdrücklich in die ein- oder mehrmalige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einwilligt, nachdem ihr die spezifischen Umstände und Zwecke klar, vollständig und in leicht verständlicher Weise dargelegt wurden. Zum anderen kann eine solche Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO zulässig sein, wenn sie für Zwecke der Versorgung im Gesundheitsbereich auf der Grundlage des Unionsrechts, des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist.

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen sind, dass in einem Fall, in dem der Betreiber einer Apotheke über eine Onlineplattform apothekenpflichtige Arzneimittel vertreibt, Daten, die seine Kunden bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel eingeben müssen (wie z. B. Name, Lieferadresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, auch wenn der Verkauf dieser Arzneimittel keiner ärztlichen Verschreibung bedarf. ...

## BB-Kommentar

### EuGH ebnet den Weg für Mitbewerberklagen wegen DSGVO-Verstößen

#### PROBLEM

Mit seiner hier vorab gedruckten Richtungsentscheidung klärt der EuGH die seit Einführung der DSGVO umstrittene Frage, ob Unternehmen prinzipiell nach dem Wettbewerbsrecht gegen die DSGVO verletzende Mitbewerber vorgehen können (vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 456). Im gegenständlichen Rechtsstreit verklagte ein Apotheker einen anderen Apotheker auf Unterlassung des Verkaufs von Medikamenten auf einer Online-Handelsplattform wegen eines behaupteten DSGVO-Verstoßes (LG Dessau-Roßlau, 28.3.2018 – 3 O 29/17, CR 2018, 646). Auf die Vorlagefrage des BGH (12.1.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324, BB 2023, 194 Ls. – Arzneimittelbestelldaten) entschied der EuGH nunmehr, dass die DSGVO diesbezüglich keine abschließende Wirkung habe und Mitbewerberklagen aufgrund von DSGVO-Verstößen möglich seien, soweit nationales Recht dies gestatte. Neben behördlichen Verfahren und Klagen von Betroffenen wird hierdurch ein weiterer Weg zur Durchsetzung der DSGVO eröffnet.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Am 28.3.2018 hatte das LG Dessau-Roßlau dem beklagten Apotheker den Vertrieb von apothekenpflichtigen Medikamenten über die Online-Handelsplattform ohne datenschutzrechtliche Einwilligung des Kunden untersagt (28.3.2018 – 3 O 29/17, CR 2018, 646). Nach der Rechtslage vor der DSGVO nahm das LG an, dass bei dem gegenständlichen Verkauf Gesundheitsdaten der Betroffenen ohne deren erforderliche Einwilligung verarbeitet würden. Nach einer „Einzelfallbetrachtung“ des LG handele es sich bei den etwaig verletzte Datenschutzvorschriften auch um „marktregulierende Vorschriften“ i. S. d. § 3a UWG.

Das OLG Naumburg sah in der Datenverarbeitung ohne Einwilligung gleichfalls einen Verstoß gegen die nunmehr geltende DSGVO (7.11.2019 – 9 U 39/18, WRP 2020, 114). Es schloß sich der Ansicht des OLG Hamburg (25.10.2018 – 3 U 66/17, WRP 2018, 1510) an, wonach „auch nach Inkrafttreten der DSGVO ... insoweit die jeweilige Norm konkret darauf überprüft werden muss, ob [sie] eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat“. In der Folge bejahte das OLG Naumburg dies vorliegend.

Der angerufene BGH fragte den EuGH am 12.1.2023, ob das Kapitel VIII der DSGVO, welches Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen regelt, einer nationalen Regelung entgegensteht, die Mitbewerberklagen wegen DSGVO-Verstößen ermöglicht (12.1.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324, Vorlagefrage 1). Hierbei führte der BGH aus, dass die „übrigen Voraussetzungen des ... Unterlassungsanspruchs“ vorlägen, wobei „[e]s ... sich bei der Vorschrift des Art. 9 DSGVO um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG“ handele, ohne Letzteres näher zu erläutern oder zu begründen.

Am 4.10.2024 entschied der EuGH, dass das Kapitel VIII der DSGVO einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, welche eine Klage gegen einen Mitbewerber auf Basis „des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken“ wegen DSGVO-Verstößen ermöglicht (Rn. 73). Der Wortlaut dieser DSGVO-Vorschriften schließe dies nicht aus (Rn. 53). Solche Mitbewerberklagen könnten „das mit [der DSGVO] angestrebte hohe Schutzniveau ... verbessern“ (Rn. 62). Der EuGH befürchtet hierdurch auch „keine Gefahr für die einheitliche Durchsetzung der DSGVO“, was er damit begründet, dass sich die Erhebung von Mitbewerberklagen „nicht auf das durch Kapitel VIII DSGVO geschaffene Rechtsbehelfssystem aus[wirkt]“ und durch das Vorabentscheidungsverfahren eine einheitliche Auslegung der DSGVO sichergestellt sei (Rn. 67).

#### PRAXISFOLGEN

Mit dem Urteil hat der EuGH nunmehr eine wesentliche Rechtsfrage geklärt, welche in der deutschen Literatur und Rechtsprechung umstritten war (vgl. BGH, 12.1.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324, 325 f. Rn. 11 ff. m. w. N.). Damit ist entschieden, dass Unternehmen in Deutschland grundsätzlich wettbewerbsrechtlich gegen die DSGVO verletzende Mitbewerber vorgehen können. Wie vorstehend erwähnt und auch vom EuGH angeführt (Rn. 72), setzt dies allerdings voraus, dass der Mitbewerber gleichzeitig unlauter handelt. Dies ist nach § 3a UWG der Fall, wenn er gegen eine DSGVO-Vorschrift verstößt, „die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen“. Nicht jeder DSGVO-Verstoß ermöglicht also ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen, sondern es muss jeweils auch eine unlautere geschäftliche Handlung des Mitbewerbers im vorgenannten Sinne festgestellt werden.

Bei den vorstehenden deutschen Entscheidungen in der ersten und zweiten Instanz vertraten die Gerichte allerdings zumindest in Bezug auf den vorliegenden Fall insoweit keine sonderlich restriktive Sichtweise, auch wenn hierbei angeführte Argumente kritikwürdig erscheinen.

Des Weiteren führt der EuGH aus, „dass der Zugang zu personenbezogenen Daten sowie deren Verwertung im Rahmen der digitalen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung“ und „zu einem bedeutenden Parameter des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der digitalen Wirtschaft geworden“ seien (Rn. 56). Zusätzlich erläutert er, dass „sich eine solche Unterlassungsklage eines Mitbewerbers ... für die Gewährleistung dieses Schutzes als besonders wirksam erweisen [könnte], da sie es ermöglicht, zahlreiche Verletzungen der Rechte [...] von Betroffenen] zu verhindern“ (Rn. 70). Dies deutet darauf hin, dass der EuGH der DSGVO-Durchsetzung auf diesem Weg eine nicht unerhebliche Bedeutung beimisst.

Unternehmen müssen sich demnach darauf einstellen, dass ihnen neben der behördlichen Durchsetzung und Klagen von Betroffenen bzw. Verbänden nunmehr auch Klagen von Mitbewerbern in Bezug auf etwaige DSGVO-Verstöße drohen können. Dies ist auch deshalb relevant, weil Mitbewerber hierbei andere Ziele als Behörden oder Betroffene verfolgen und einen anderen Fokus haben dürften, wobei es ihnen häufig darum gehen dürfte, bestimmte geschäftliche Handlungen eines Mitbewerbers zu unterbinden. Ein besonders erheblicher Aspekt ist hierbei die Abmahnpraxis im Wettbewerbsrecht (vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 456). So können Unternehmen Mitbewerber mit geringem Aufwand auf Unterlassung abmahnen und hierbei einen wesentlichen Druck aufbauen, weil Letztere beim Ignorieren der Abmahnung eine Klage riskieren und dann unter Umständen erst nach einem langwierigen Rechtsstreit geklärt ist, ob die jeweilige Geschäftstätigkeit überhaupt rechts- und wettbewerbswidrig war. Gleichzeitig entsteht das Risiko von diesbezüglichen Abmahnwellen, bei denen parallel eine Vielzahl von Unternehmen abgemahnt werden, was im Datenschutzrecht bereits anderweitig vorkam (vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451 f.).

Wie schon vom EuGH angedeutet, sollten die Implikationen von Mitbewerberklagen im Datenschutzbereich folglich nicht unterschätzt werden.

**Dr. Daniel Ashkar**, RA, ist Counsel der Cyber- und Datenschutz-Praxisgruppe der Sozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in München.

